

Bericht des Vorstands
an die ordentliche Hauptversammlung der TUI AG am 8. Februar 2022
betreffend die teilweise Ausnutzung der von der Hauptversammlung vom 25. März 2021 erteilten
Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft (Genehmigtes
Kapital 2021/I) einschließlich der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre
und
Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital 2021/II)
einschließlich der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

I.

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung der TUI AG, Hannover und Berlin (die *Gesellschaft*) vom 25. März 2021 wurde dem Vorstand der Gesellschaft die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 24. März 2026 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Aktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrmals, jedoch insgesamt höchstens um bis zu EUR 109.939.363,00 (in Worten: Euro einhundertneun Millionen neunhundertneunddreißigtausend und dreihundertdreiundsechzig) zu erhöhen (*Genehmigtes Kapital 2021/I*). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der neuen Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung ausgegeben werden, darf zusammen mit den Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG seit der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung am 25. März 2021 (der *Beschlusszeitpunkt*) bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert werden, die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze von 10 % des Grundkapitals zum Beschlusszeitpunkt oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung sind darüber hinaus Aktien anzurechnen, die aufgrund von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, soweit diese Schuldverschreibungen seit dem Beschlusszeitpunkt bis zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung entsprechend der Vorschrift des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG emittiert worden sind.

Der Vorstand darf ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre wegen Spitzenbeträgen ausschließen. Jedoch darf der auf neue Aktien, für die das Bezugsrecht aufgrund dieser Ermächtigungen ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag am Grundkapital zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf eigene Aktien oder auf neue Aktien aus genehmigtem Kapital entfällt oder auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die nach Beginn des 25. März 2021 unter Bezugsrechtsausschluss veräußert bzw. ausgegeben worden sind, 10% des Grundkapitals nicht überschreiten; maßgeblich ist entweder das zum 25. März 2021 oder das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandene Grundkapital, je nachdem zu welchem dieser Zeitpunkte der Grundkapitalbetrag am geringsten ist. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

§ 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft wurde entsprechend neu gefasst.

II.

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. März 2021 wurde dem Vorstand der Gesellschaft zusätzlich die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 24. März 2026 einschließlich durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens um

EUR 417.000.000,00 (in Worten: Euro vierhundertsiebzehn Millionen) zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2021/II**). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann auch mittelbar gewährt werden, indem die Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten bzw. diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wurde jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in dem Umfang auszuschließen, in dem dies erforderlich ist, um Inhabern von durch die TUI AG oder ihre Tochtergesellschaften ausgegebenen oder noch auszugebenden Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten zustehen würde.

Ferner können auch hier Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgenommen werden.

Darüber hinaus kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, soweit die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, von Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen (einschließlich Forderungen) erfolgt. Jedoch darf der auf neue Aktien, für die das Bezugsrecht aufgrund dieser Ermächtigungen ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag am Grundkapital zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf eigene Aktien oder auf neue Aktien aus genehmigtem Kapital entfällt oder auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die nach Beginn des 25. März 2021 unter Bezugsrechtsausschluss veräußert bzw. ausgegeben worden sind, 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten; maßgeblich ist entweder das zum 25. März 2021 oder das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandene Grundkapital, je nachdem zu welchem dieser Zeitpunkte der Grundkapitalbetrag am geringsten ist. Als Bezugsrechtsausschluss ist es dabei auch anzusehen, wenn die Veräußerung bzw. Ausgabe in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

§ 4 Abs. 7 der Satzung der Gesellschaft wurde entsprechend neu gefasst.

III.

Die COVID-19-Pandemie und die anschließende Aussetzung des Geschäftsbetriebs hatte die Liquidität und die Finanzlage der Gesellschaft in nie dagewesener Weise belastet. Vor diesem Hintergrund hatte die Gesellschaft bereits im März/April 2020 mit der KfW eine Kreditlinie in Höhe von EUR 1.800.000.000 unter dem Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855) der KfW vereinbart. Diese KfW-Kreditlinie war als zusätzliche Fazilität (**Fazilität C**) unter dem bestehenden revolvingenden Konsortialkreditvertrag (*Revolving Credit Facilities Agreement*) der Gesellschaft gewährt worden.

Bedingt durch die fortlaufend finanziell herausfordernde Situation im Zuge der Coronavirus-Pandemie und damit eingehende immer wiederkehrenden Einschränkungen des ohnehin saisonalen Geschäfts, hatte die Gesellschaft darüberhinausgehenden Finanzierungsbedarf. Aufgrund dessen vereinbarte die Gesellschaft mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, der KfW und dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds, vertreten durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, (der **WSF**) ein Stabilisierungspaket in Höhe von insgesamt EUR 1.200.000.000 einschließlich einer möglichen Rekapitalisierungsmaßnahme unter dem Stabilisierungsfondsgesetz. Die Rekapitalisierungsmaßnahme nach Stabilisierungsfondsgesetz beinhaltete dabei ein Equity Linked Instrument, welches durch die Ausgabe einer Wandel- oder Optionsanleihe im Umfang von EUR 150.000.000 an den WSF nach bestimmten Bedingungen erfolgen sollte (**Rekapitalisierungsmaßnahme**). Dieses Stabilisierungspaket umfasst unter anderem auch eine Erhöhung der Fazilität C um EUR 1.050.000.000 auf insgesamt EUR 2.850.000.000.

Zur Umsetzung der Rekapitalisierungsmaßnahme, und damit auch zur Freischaltung des Erhöhungsbetrags unter der Fazilität C, hatte der Vorstand der Gesellschaft am 29. September 2020 mit Zustimmung des

Aufsichtsrats der Gesellschaft vom selben Tag beschlossen, unter Ausnutzung der zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Ermächtigung durch Hauptversammlungsbeschluss vom 9. Februar 2016 eine Optionsschuldverschreibung mit Optionsscheinen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an den WSF zu begeben. Der WSF zeichnete die Optionsanleihe mit einem Volumen von EUR 150.000.000. Durch den Erlös aus der Optionsanleihe sowie der Aufstockung der Fazilität C um EUR 1.050.000.000 konnte die Gesellschaft dadurch ausreichend Liquidität für die saisonalen Schwankungen im Winter 2020/21 sicherstellen.

Zur Umsetzung eines weiteren Finanzierungspakets gab die Gesellschaft am 4. Januar 2021 stille Beteiligungen in Höhe von insgesamt EUR 1.091.000.000,00 an den WSF aus. Die Gesellschaft vereinbarte außerdem am 4. Januar 2021 einen weiteren revolvingierenden Konsortialkreditvertrag mit der KfW und sechs weiteren Geschäftsbanken in Höhe von EUR 200.000.000,00 (die **Neue Kreditfazilität**), wobei diese Neue Kreditfazilität zum 30. September 2021 in Höhe von EUR 30.000.000,00 wieder gekündigt wurde.

Die Hauptversammlung hatte zudem im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung am 5. Januar 2021 zunächst das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 2,56 je TUI-Aktie auf EUR 1,00 je TUI-Aktie herabgesetzt. In einem darauffolgenden, weiteren Beschluss der Hauptversammlung wurde sodann die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft von derzeit EUR 590.415.100,00 um EUR 508.978.534,00 auf EUR 1.099.393.634,00 durch Ausgabe von 508.978.534 neuen Aktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1,00, beschlossen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde im Rahmen der Kapitalerhöhung für Spitzenbeträge ausgeschlossen. Die der Gesellschaft aus der Kapitalerhöhung im Januar 2021 zufließenden Mittel dienen insbesondere der vollständigen Rückzahlung einer im Oktober 2021 fälligen Anleihe der Gesellschaft mit einem Nominalbetrag in Höhe von EUR 300.000.000,00.

Die Hauptversammlung hatte außerdem im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 25. März 2021 durch Beschluss den Vorstand der Gesellschaft dazu ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 24. März 2026 (einschließlich), einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen die **Schuldverschreibungen**) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,00 zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern der Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 109.939.363,00 zu gewähren bzw. diese Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionspflichten auszustatten (die **Ermächtigung 2021**). Des Weiteren hatte die Hauptversammlung im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 25. März 2021 durch Beschluss das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 109.939.363,00 bedingt erhöht.

Am 16. April 2021 gab die Gesellschaft, basierend auf der Ermächtigung 2021 4.000 Wandelschuldverschreibungen mit einer siebenjährigen Laufzeit bis zum 16. April 2028, im Nennbetrag von je EUR 100.000,00, somit im Gesamtnennbetrag von EUR 400.000.000,00 aus, die Wandlungsrechte auf bis zu 74.583.729 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 gewähren. Unter weiterer Ausnutzung der Ermächtigung 2021 erhöhte die Gesellschaft die Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2021 um weitere 1.896 Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100.000,00, somit im Gesamtnennbetrag von EUR 189.600.000,00, die Wandlungsrechte auf bis zu 35.352.687 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 gewähren. Dabei wurde jeweils, auf Grundlage der Ermächtigung 2021, das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Der Erlös aus der Emission der Wandelschuldverschreibungen sowie aus der Aufstockung der Wandelschuldverschreibungen wurde zur Refinanzierung und insbesondere zur weiteren Reduktion von Ziehungen der KfW-Fazilitäten und späteren Rückzahlung dieser Fazilitäten verwendet.

IV.

Wie im Bundesanzeiger am 7. Oktober 2021 bekanntgemacht, hat der mit Beschluss des Vorstands der Gesellschaft vom 24. September 2021 ermächtigte Transaktionsausschuss des Vorstands am 6. Oktober 2021

mit Zustimmung des mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 24. September 2021 ermächtigten Transaktionsausschusses des Aufsichtsrats vom 6. Oktober 2021 auf Grundlage der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung für das Genehmigte Kapital 2021/I und der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung für das Genehmigte Kapital 2021/II beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1.099.393.634,00 (ohne Berücksichtigung von im laufenden Geschäftsjahr durchgeführten Kapitalerhöhungen aus dem bedingten Kapital der Gesellschaft) um insgesamt EUR 523.520.778,00 (nämlich EUR 109.939.363,00 aus dem Genehmigten Kapital 2021/I und EUR 413.581.415,00 aus dem Genehmigten Kapital 2021/II) auf EUR 1.622.914.412,00 (ohne Berücksichtigung von im laufenden Geschäftsjahr durchgeführten Kapitalerhöhungen aus dem bedingten Kapital der Gesellschaft) durch Ausgabe von 523.520.778 neuen, auf den Namen lautende Stückaktien (nämlich 109.939.363 aus dem Genehmigten Kapital 2021/I und 413.581.415 aus dem Genehmigten Kapital 2021/II) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je neuer Aktie (**Neue Aktien**) gegen Bareinlagen zu erhöhen. Der Ausgabebetrag betrug EUR 1,00 je Neuer Aktie mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Oktober 2020.

Das gesetzliche Bezugsrecht wurde allen Aktionären, mit Ausnahme der Aktionärin Unifirm Limited (**Unifirm**), in der Weise eingeräumt, dass die Neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) (oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen) zum Ausgabebetrag gezeichnet und mit der Verpflichtung übernommen wurde, (i) die Neuen Aktien den Aktionären der Gesellschaft zum festen Bezugspreis von EUR 2,15 (**Bezugspreis**) zum Bezug anzubieten, (ii) nach Wirksamwerden der Durchführung der Kapitalerhöhung entsprechend den ausgeübten Bezugsrechten zu liefern und (iii) die Differenz zwischen dem Ausgabebetrag und dem Bezugspreis – unter Abzug einer angemessenen Provision, der Kosten und Auslagen – an die Gesellschaft abzuführen (mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Unifirm wurde das gesetzliche Bezugsrecht aufgrund einer mit der Gesellschaft geschlossenen Verpflichtungsvereinbarung in der Weise eingeräumt, dass Unifirm im Umfang der ihr zustehenden gesetzlichen Bezugsrechte zur Zeichnung und Übernahme der darauf entfallenden neuen Aktien zum Ausgabepreis direkt bei der Gesellschaft zugelassen war mit der Verpflichtung, die Differenz zum Bezugspreis an die Gesellschaft abzuführen (unmittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Der (mittelbare oder unmittelbare) Bezug wurde den Aktionären in einem Bezugsverhältnis von 10:21 (d.h. Angebot von 10 Neuen Aktien entfallend auf 21 bestehende Aktien, das **Bezugsverhältnis**) angeboten. Das Bezugsverhältnis wurde dabei auf zwei Dezimalstellen abgerundet. Ein etwaiger Spitzenbetrag war vom Bezugsrecht aufgrund der Ermächtigung des Vorstands der Gesellschaft durch die Hauptversammlung vom 25. März 2021 für das Genehmigte Kapital 2021/I und der Ermächtigung des Vorstands vom 25. März 2021 durch die Hauptversammlung für das Genehmigte Kapital 2021/II ausgeschlossen.

Die Niederschrift der Hauptversammlung vom 25. März 2021 mit dem Wortlaut der Ermächtigung, ist bei den Handelsregistern Amtsgericht Berlin, HRB 321, und Amtsgericht Hannover, HRB 6580, hinterlegt.

V.

Vor Beschlussfassung der Ausgabe der Neuen Aktien erörterte der Vorstand den teilweisen Bezugsrechtsausschluss hinsichtlich des Spitzenbetrags, dessen Voraussetzung sowie die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Überlegungen kamen Vorstand und Aufsichtsrat zu dem Schluss, dass der teilweise Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bezüglich des Spitzenbetrags bei dem Bezugsverhältnis von 10:21 dem Interesse der Gesellschaft an einem glatten Bezugsrechtsverhältnis entspricht. Ein glattes Bezugsrechtsverhältnis durch höhere Festsetzung des Kapitalerhöhungsbetrags war aufgrund der Begrenzung des Ausgabebetrags in der Ermächtigung für das Genehmigte Kapital 2021/I sowie der Ermächtigung für das Genehmigte Kapital 2021/II rechnerisch nicht möglich. Eine stattdessen niedrigere Festsetzung des Kapitalerhöhungsbetrags hätte im Widerspruch mit dem Kapitalbedarf der Gesellschaft gestanden. Zweck der Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital 2021/I sowie aus Genehmigtem Kapital 2021/II war es, die Erlöse aus der Ausgabe Neuer Aktien zur Rückzahlung von ausstehenden Schulden aus der Fazilität C sowie aus der

seit 15. September 2014 mit 20 Kreditinstituten mit einer Kreditlinie von EUR 1.535.000.000,00 vereinbarten, weiteren revolving Kreditfazilität (die *Barfazilität*), zu nutzen. Dadurch sollte es der Gesellschaft insbesondere möglich sein, neben der Nettoverschuldung auch die Zinskosten zu reduzieren. Zudem sollte diese Reduzierung den finanziellen Spielraum der Gesellschaft sowie des Gesamtkonzerns in der damals vorstehenden Wintersaison 2021/22 im Hinblick auf mögliche weitere Inanspruchnahmen der Fazilität C und Barfazilität verbessern. Die Gesellschaft sollte dadurch in die Lage versetzt werden, auf verbleibende kurzfristige Unsicherheiten in der Reisebranche angesichts anhaltender Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie flexibel reagieren zu können.

Für die Gesellschaft führte die Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital 2021/I und Genehmigtem Kapital 2021/II mit Bezugsrechtsausschluss hinsichtlich der Spitzenbeträge insgesamt zu einer kurzfristig realisierbaren und weiteren Mitteleinnahme. Aus den genannten Gründen lag der Ausschluss des Bezugsrechts bei den Spitzenbeträgen insgesamt im Interesse der Gesellschaft.